

Erläuterungen:

Das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW) ist am 16.10.2014 in Kraft getreten. Dieses beinhaltet im Artikel 1 das Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein Westfalen).

Durch § 8 Abs. 1 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein Westfalen (APG NRW) werden die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, kommunale Konferenzen Alter und Pflege (ehemals örtliche Pflegekonferenzen) zur Umsetzung der in diesem Gesetz und in den §§ 8 und 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beschriebenen Aufgaben einzurichten.

Nach § 8 Abs. 2 APG NRW wirken die Konferenzen bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote mit. Hierzu gehören insbesondere

1. die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
2. die Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
3. die Beratung stadt- beziehungsweise kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
4. die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
5. die Beteiligung der Gruppen nach § 3 Abs. 1 APG NRW an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen
6. die Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements und
7. die Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und, soweit die Kommune nicht von der Möglichkeit des § 11 Abs. 7 Gebrauch macht, einer diesbezüglichen Bedarfseinschätzung.

Die Formulierung, wer Mitglied in der kommunalen Konferenz Alter und Pflege werden kann, ist im Gesetz sehr offen gehalten. Nach § 8 Abs. 3 APG NRW sind Mitglieder der Konferenzen insbesondere:

1. die jeweils einrichtende Kommune
2. die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die es wünschen
3. die Ombudsperson nach § 16 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) (sofern sie bestellt ist/wird)

sowie Vertreterinnen oder Vertreter

4. der vor Ort tätigen ambulanten und stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen bzw. –dienste
5. der entsprechenden Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen (Beiräte, Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen)
6. der Trägerinnen und Träger der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung
7. des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung

8. der kommunalen Seniorenvertretung,
9. der kommunalen Integrationsräte und
10. der örtlichen Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen, Angehörigen und Altenwohngemeinschaften sowie
11. der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

Weiterhin können andere an der Angebotsversorgung beteiligte Institutionen oder Organisationen beteiligt werden.

Bei der Neuzusammensetzung sollte darauf geachtet werden, die Konferenz in einer arbeitsfähigen Größe zu halten. Die Entscheidung über die Organisation der KKAP fällt in die Verantwortung des Rhein-Sieg-Kreises als örtlicher Selbstverwaltungskörperschaft.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 17.3.2015 wird mündlich berichtet.

(Landrat)